

176

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 92/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Emanuel M [REDACTED],
429 K [REDACTED] Ave., B [REDACTED] 25, N.Y./USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Juni 1980 durch die Richter Zorn, Fuchs, Portmann,
Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 4. Ferien-
zivilsenats - Entschädigungssepts - des
Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. August 1977
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Am 3. Februar 1960 erkannte die Behörde im Feststel-
lungsbescheid B die folgenden Leiden als Verfolgungsschäden
an:

- "a) Dickdarmentzündung mit Geschwürsbildung im Sinne
einer wesentlichen Mitverursachung,
- b) Psychoneurose im Sinne einer vorübergehenden Ver-
schlimmerung bis 31.12.1948,
- c) Lungentuberkulose bis 31.12.1948."

Dafür bewilligte sie Kapitalentschädigung ab 1. Januar 1949
und Rente ab 1. November 1953 auf der Grundlage der Mindest-
rente für eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbs-
fähigkeit von 25 vH sowie Heilverfahren.

Dem Ergebnis einer Nachuntersuchung folgend, stellte die Entschädigungsbehörde mit Bescheid vom 1. August 1961 die Rente ab 1. Oktober 1961 ein, weil eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung nicht mehr bestehe.

Dagegen richtet sich die Klage, die - auch wegen eines zeitweiligen Ruhens des Verfahrens - mehr als 13 Jahre vor dem Landgericht anhängig war. Seit dem Erlaß des BEG-Schlußgesetzes macht der Kläger auch geltend, für ihn spreche die Ursächlichkeitsvermutung des § 31 Abs. 2 BEG. Die Klage blieb in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht prüft den Rentenanspruch des Klägers, als ob es erstmalig über ihn zu entscheiden hätte. Erwägungen dazu, ob der ursächliche Zusammenhang zwischen gesundheitlichen Schäden und der Verfolgung wahrscheinlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 2 BEG), wären jedoch nur anzustellen, soweit es sich um die Beurteilung von erst nach der rechtsbeständigen Erstentscheidung aufgetretenen Spätschäden oder um eine erneute Sachprüfung im Rahmen eines Abhilfeverlangens handelte. So liegt der Streitfall aber nicht. Auch für die Erörterung der Vermutung nach § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 BEG bietet das vorliegende Verfahren keinen Raum. Über



Leiden, die in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Verfolgung des Klägers entstanden sind, ist durch den Bescheid vom 3. Februar 1960 unanfechtbar entschieden.

Ob die Entschädigungsbehörde im Jahre 1961 dem Kläger die Rente zu Recht nach § 206 Abs. 1 BEG entzogen hat, hängt davon ab, ob sich die Dickdarmentzündung gebessert hat. Das stellt das Berufungsgericht - wenn auch nicht unter dem im gesamten gerichtlichen Verfahren vernachlässigten Gesichtspunkt der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse - fest. Es folgt der 1961 abgegebenen Beurteilung durch Dr. P. und Dr. T. die Zeichen einer Colitis nicht mehr gefunden hatten, und es wertet mit Dr. P. und dem Sachverständigen Prof. Dr. S. gewisse noch geklagte Darmbeschwerden ohne meßbare Minderung der Erwerbsfähigkeit als nervöse Erscheinungen. Deshalb kann die Klage, soweit sie sich gegen die Entziehung der Rente unter der Annahme einer Besserung des allein als dauernd anerkannten verfolgungsbedingten Gesundheitsschadens richtet, nach den tatrichterlichen Feststellungen im Ergebnis keinen Erfolg haben. Eine Revisionszulassung dazu ist nicht veranlaßt.

Zu Recht prüft das Berufungsgericht das Rentenverlangen auch unter dem Gesichtspunkt der während des Rechtsstreits durch das BEG-Schlußgesetz eingeführten Ursächlichkeitsvermutung in § 31 Abs. 2 BEG, auf die

